



# Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Dänikon gemäss § 15 h HWSchV.

9. Februar 2024  
1/3

## 1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Dänikon legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 1. September 2023 bis zum 31. Oktober 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Dänikon die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## 2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 2 Einwendungen mit insgesamt 2 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

### **Antrag 1: Betreffend Dorfbach, Abschnitt D6 (vom 23. Oktober 2024)**

Das Grundstück Kat.-Nr. 442 ist vom Gewässerraum des Dorfbachs so betroffen, dass die Gartenhäuser, für welche aktuell die Vorbereitungen (Fundament etc.) getroffen werden, zukünftig nicht mehr ersetzt werden könnten, da diese ganz oder teilweise im Gewässerraum stünden. Dies wäre eine massive Einschränkung der Nutzung des Grundstücks. Aufgrund der Lage der Dole in Strassenraum (Mühlegasse) und der Erschliessung des Grundstücks durch die bestehende Mühlegasse mache eine Offenlegung keinen Sinn.

Aus diesem Grund wird ein Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums oder eine Reduktion der Gewässerraumbreite in diesem Bereich beantragt.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

##### Zum Verzicht:

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung dient dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für die Unterhaltsarbeiten und ggf. eine allfällige Bachöffnung zu sichern und das Gewässer vor Überstellung zu schützen.

Dem Antrag auf die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum kann somit nicht stattgegeben werden.

*Zur Gewässerraumbreite:*

Der Gewässerraum entspricht im Abschnitt D6 des Dorfbachs der minimalen Breite von 11 m gemäss Art. 41 a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Eine Reduktion der Gewässerraumbreite würde zu keiner Verringerung der bereits heute geltenden Einschränkungen führen (s. unten).

*Zu den Einschränkungen:*

Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). In Bauzonen gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 442 werden jedoch keine bestehenden Wohngebäude vom Gewässerraum überlagert. Der vom Gewässerraum betroffene Bereich auf dem Grundstück Kat.-Nr. 442 bleibt weiterhin als Bewegungs- und Erholungsraum nutzbar.

Der Uferstreifen, der bereits heute aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) von Bauten und Anlagen freizuhalten ist, fällt schon heute breiter aus als der vorliegende Gewässerraum. Des Weiteren entspricht der 5 m Gewässerabstand nach § 21 WWG in etwa dem festzulegenden minimalen, symmetrischen Gewässerraum von 11 m. Es wird darauf hingewiesen, dass der 5 m Gewässerabstand auch nach der Gewässerraumfestlegung weiterhin einzuhalten ist.

Es gelten zudem bereits heute weitere Einschränkungen, welche die bauliche Nutzung einschränken, nämlich der Grenzabstand nach Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dänikon (vgl. Art. 16 der BZO: der grosse Grundabstand von 9 m gilt gegenüber der längeren Hauptwohnseite; der kleine Grundabstand von 5 m gilt für die übrigen Gebäudeseiten).

Vor diesem Hintergrund wird die bauliche und gestalterische Einschränkung für das Grundstück Kat.-Nr. 442 mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht grösser, sondern im Vergleich zum Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmung geringer. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche ändert sich durch den Gewässerraum nicht (§ 15 I HWSchV).

*Zum Vorhaben:*

Es ist bis jetzt kein Baugesuch für die Gartenhäuser eingereicht worden und es wurde seitens AWEL auch keine Bewilligung/keine Ausnahmegewilligung erteilt. Sollten Gartenhäuser im übergangsrechtlichen Uferstreifen bzw. im Gewässerraum erstellt sein oder erstellt werden, ist die örtliche Baubehörde aufzufordern ein Baugesuchverfahren einzuleiten.

**Antrag 2: Betreffend Dorfbach, Abschnitt D1 (vom 24. Oktober 2024)**

Das vom Gewässerraum betroffene Regenbecken auf Grundstück Kat.-Nr. 4 ist ein wesentliches Element der Siedlungsentwässerung der Gemeinde Dänikon. Der Einwender beantragt die schriftliche Bestätigung folgender Punkte:

- Das Regenbecken inkl. Pumpwerk Dänikon ist im Bestand unbefristet gesichert

- Innerhalb des Grundstückes Kat.-Nr. 4 sind sämtliche baulichen Massnahmen, welche der Siedlungsentwässerung dienen, weiterhin gestattet. Diese beinhalten sowohl werterhaltende Massnahmen als auch mögliche Erweiterungs- oder Verkleinerungsmassnahmen.
- Die Einleitung von entlastetem Wasser aus dem Regenbecken an der bestehenden Stelle wird weiterhin ermöglicht.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt (führt aber zu keiner Gewässerraumänderung).

#### Begründung

Das bestehende Regenbecken auf Grundstück Kat.-Nr. 4 ist vom minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum von 11 m leicht angeschnitten. Das Regenbecken genießt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie (§ 15 m HWSchV) und darf nach § 357 PBG geändert werden. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Ein Regenbecken ist im öffentlichen Interesse und standortgebunden (Art. 41 c Abs. 1 Bst. c oder d GSchV).

Die Aussagen des Einwenders zum betreffenden Regenbecken können bejaht werden. Diese führen jedoch zu keiner Änderung des Gewässerraums.